

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 19. Juli 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infectionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Kreisparkasse Groß Strehliker — Landratsamt —

gewährt folgende Verzinsung:

für Einlagen mit einjähriger Kündigung . . . 4 %

„ „ „ „ jährungsmäßiger Kündigung 3 1/2 %

Die Kreisparkasse hat den Scheck- und Giroverkehr eröffnet; für tägliches Geld gewährt sie 3 %.

Groß Strehliker, den 21. Mai 1918.

Der Verwaltungsrat.

Großpietsch.

Betrifft: Selbstverfórger.

Nach der Ausführungsanweisung zu § 63 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 sind wie im Vorjahr nur noch „Vollselbstverfórger“ nicht mehr sogenannte „Teilselbstverfórger“ zugelassen. Ein landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer, dessen selbstgebautes Brotgetreide im Erntejahr 1918 nicht zur Ernährung aller zum Betriebe gehörigen Selbstverfórger hinreicht, darf nur soviel Wirtschaftsangehörige als Selbstverfórger anmelden, wie er mit seinem Brotgetreide bis zum 15. September 1919 ernähren kann. Die übrigen Angehörigen der Wirtschaft sind als versorgungsberechtigte Personen anzumelden und vom Kommunalverordnungsamt vom Beginn des neuen Erntejahres ab mit Brotmarken zu versehen.

Diese Anordnung ist im Vorjahr in diesen Fällen nicht beachtet bzw. mißverstanden worden. So sind in den letzten Monaten des laufenden Wirtschaftsjahres von den Ortsbehörden wiederholt Brotmarken für solche Selbstverfórger angefordert worden, welche ihre eigenen Vorräte bereits aufgebraucht haben.

In dem neuen Erntejahr darf solchen Brotmarkenanforderungen in keinem Falle entsprochen werden. Die Ortsbehörden haben zur entgeltlichen Feststellung der ihrem Bezirk vorhandenen Vollselbstverfórger, also von solchen Personen, welche mit ihren eigenen Vorräten unbedingt bis zum 15. September 1919 ausreichen, sofort die vorgeschriebenen Selbstverfórgerlisten aufzustellen und eine Abschrift bis 1. August d. Js. mit einzureichen.

Nur für die in dieser Liste vermerkten Personen können Mahlzeiten beantragt werden. Dem Selbstverfórger stehen für die Zeit vom 16. August 1918 ab bis auf Weiteres 9 kg Brotgetreide auf den Kopf und Monat zu, daß ist bis zum 15. September 1919 — also für 13 Monate — 13 mal 9 kg = 117 kg auf den Kopf.

Hat ein Selbstverfórger z. B. 10 Haushaltsangehörige, so werden ihm zu deren Ernährung vom 16. August

1918 bis 15. September 1919 = 10 mal 117 kg = 23,40 Ztr. Brotgetreide belassen. Hat dieser Selbstverfórger jedoch z. B. nur 19 Ztr. Brotgetreide gemernt und reicht er demnach für seine sämtlichen 10 Wirtschaftsangehörigen bis zum 15. September 1919 nicht aus, so sind in die Selbstverfórgerliste anstatt 10 nur 8 Wirtschaftsangehörige bei diesem Selbstverfórger einzulisten, da er mit 19 Ztr. Brotgetreide nur 8 Personen bis 15. September 1919 ernähren kann. (8 mal 117 kg = 18,72 Ztr.)

Dieser Landwirt hat demnach in seinem Haushalt nur 8 Vollselbstverfórger und 2 Versorgungsberechtigte, für welche er vom 15. August 1918 ab Brotmarken erhalten muß.

Die Ortsbehörden ersuche ich dringend, Vorstehendes sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und die einzureichenden Selbstverfórgerlisten unter Berücksichtigung des umstehend erläuterten Beispiels anzustellen.

Groß Strehliker, den 10. Juli 1918.

Der Königliche Landrat. Großpietsch.

Bekanntmachung

zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Meise, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 546). Vom 17. Juni 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Meise, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

Artikel I.

Die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Meise, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 546) wird, wie folgt, geändert:

§ 1 Nr. 2 Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

Feinseife und Seifenpulver dürfen nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte abgegeben werden. Rann der Händler Feinseife oder Seifenpulver wegen Mangels an Ware nicht abgeben, so kann er für die ihm abgelieferten Seifenkartenabschnitte einen Gutschein ausstellen. Gegen Rückgabe des Gutscheines kann er während der beiden dem Ausstellungsmonat folgenden Monate eine entsprechende Menge Waschmittel abgeben. Die Seifenkarte und der Gutschein haben nach Form und Inhalt dem in der Anlage beigefügten Muster

zu entsprechen. Die Seifenkarte gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs. Zufahseifenarten gemäß § 2 haben die deutlich erkennbare Bezeichnung „Zufahseifenkarte“ zu tragen. Bis auf weiteres berechnen die auf Seifenpulver lautenden Abschnitte der Seifenkarte sowie die darüber ausgestellten Gutscheine nur zur Abgabe der Hälfte der darauf verzeichneten Menge.

Im § 2 Absatz 2 la wird zwischen „Zahntechniker“ und „Gebammen“ eingefügt: „Apotheter“.

Die Anlage wird durch die dieser Bekanntmachung beigelegte Anlage ersetzt.

Artikel II.

Die Bestimmungen treten, soweit sie die Abänderung der Seifenkarte betreffen, mit dem 1. August 1918, im übrigen mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: gez. Freiherr von Stein.

Seifenkarte.

50 Gramm Feinseife August 1918.	50 Gramm Feinseife September 1918.	50 Gramm Feinseife Oktober 1918.
50 Gramm Feinseife November 1918.	50 Gramm Feinseife Dezember 1918.	50 Gramm Feinseife Januar 1919.
Nicht übertragbar.		Nicht übertragbar.

Seifenkarte.

Gültig für die Monate August 1918 bis Januar 1919.

Kreis Groß Strehlig

Nr.

250 Gramm Seifenpulver Januar 1919.	250 Gramm Seifenpulver Dezember 1918.	250 Gramm Seifenpulver November 1918.
250 Gramm Seifenpulver Oktober 1918.	250 Gramm Seifenpulver September 1918.	250 Gramm Seifenpulver August 1918.

Gutschein.

Gut für:

..... Stück Feinseifenabschnitte
zu 50 Gramm
..... Stück Seifenpulverabschnitte
zu 250 Gramm

(Unterschrift oder Firmenstempel des Abgebers.)

Zweite Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futtererfisch vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futtererfisch vom 27. Dezember

1917 ordnen wir in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 6. Januar 1918 folgendes an:

- Die Forstseigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörden — in Landkreisen des Landrats (Oberamtmanns), in Stadtkreisen des Magistrats bzw. des Bürgermeisters — gegen angemessene Vergütung das Laub und die Zweigspitzen bis zu 1 cm Stärke auch von stehenden Bäumen und Sträuchern den von dem zuständigen Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Laubheugewinnung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen — Ortsfammelstellen) zwecks Verwendung als Viehfutter zur Selbstwerbung zu überlassen.
- Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von zum Trocknen von Laub und Futtererfisch geeigneten Räumen, wie z. B. Tanzböden, Sälen, Schuppen, Lagerböden usw. sind verpflichtet, diese Räume auf Anordnung der zuständigen Behörden — siehe Nr. 1 dieser Anweisung — gegen angemessene Vergütung zum Trocknen und Verpacken von Laub und Futtererfisch, das der Veresverwaltung unmittelbar oder mittelbar zugeführt werden soll, demjenigen, der die Zuführung übernommen hat, zur Verfügung zu stellen.
- Die Bestimmungen unter lfd. Nr. 2 bis 4 der Ausführungsanweisung vom 6. Januar 1918 finden auf die vorstehend unter Nr. 1 und 2 behandelten Fälle sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1918.

Der Staatskommissar
für Volksernährung.

In Vertretung:
Peters.

Der Minister
für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Brümmer.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Erhöhung der Richtpreise für Alee-, Gras-, Futterrüben- und Futterrübenarten.

In der Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Samenarten“, die am 21. Juni 1918 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, ist eine Erhöhung der Richtpreise für die nachstehend aufgeführten Samenarten vereinbart worden. Die festgesetzten Richtpreise sind am 26. Juni 1918 vom Kriegsernährungsamt genehmigt worden. Es gelten von jetzt ab folgende Richtpreise:

Stufe I.	Stufe II.	Stufe III.	Stufe IV.
Höchst- verkaufspreis für 50 kg an Händler zum Ver- brauch	Höchst- verkaufspreis für 50 kg an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Höchst- einkaufspreis für 50 kg der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Höchst- einkaufspreis für 50 kg preis von Händlern der Händler von Produzenten

1. Schaffschwingel	115,—	100,—	88,—	80,—
2. Engl. Mangras	106,—	176,—	160,—	150,—
3. Ital. Mangras	106,—	176,—	160,—	150,—
4. Beterwobisches Mangras	106,—	176,—	160,—	150,—
5. Bielefischwingel	106,—	176,—	160,—	150,—
6. Anatolias	106,—	176,—	160,—	150,—
7. Infantiaflee	106,—	176,—	160,—	150,—

Berlin, den 3. Juli 1918.

Anordnung.

Auf Grund des § 5 Absatz 3 der Verordnung über Rufe vom 20. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1179) und der Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 7. Juni d. Js. wird für das Gebiet der Provinz Schlesien die Verwendung von Vollmilch zur Käseherstellung verboten.

Breslau, den 21. Juni 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
gez. von Guenther, Wirtl. Geh. Rat.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiscommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgelegt wie folgt:

	Erzeuger- preis	Groß- handels- preis	Klein- handels- preis	Fig. je Pfd.
Kohlrabi				
mit verwendbarem Kraut	20	25 (27)	35	"
ohne Kraut	25	30	40	"

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie die festgelegten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Der in Klammern beigefügte Preis gilt nur in den Kreisen Breslau Stadt, Benichten Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg O.-S., Tarnowitz, Pleß, Rybnik, Waldenburg, Hirschberg, Landeshut i. Schl., Görlitz Stadt.

Die Preise gelten vom 1. Juli ab. Die Stadt- und Landpreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 9. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Kartoffelpreise.

In Abänderung der Veröffentlichung vom 6. April d. Js. — B. N. 2793 — (vergl. Kreisblatt Seite 168) werden mit Genehmigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes und der Reichskartoffelstelle die Erzeugerhöchstpreise für Kartoffeln für die Provinz Schlesien festgelegt:

vom 1.—24. Juli 1918 auf Mark 10.—	
" 25.—31. Juli 1918 auf "	9.—
" 1.—8. August 1918 auf "	8.—
" 9.—15. August 1918 auf "	7.50

Die Preisfestsetzungen für die fernere Zeit bleiben vorbehalten. Der Provinzialkartoffelstelle steht das Recht zu, je nach der Marktlage die festgesetzten Preise zu ändern, insbesondere die Preise zu senken, sobald das Angebot in Frühkartoffeln über das zur Deckung des Bedarfes erforderliche Maß erheblich hinaus geht.

Breslau, den 16. Juli 1918.

Provinzialkartoffelstelle für Schlesien.

Der Vorsitzende: J. B.: Jaques.

Folgende landwirtschaftliche Maschinen sind verkauflich:

- durch die Landwirtschafts-Zentrale Ing. Willi Zimmermann in Raulsdorf-Berlin, Stäwestr. 23:
 - eine Schlagleisten-Dreschmaschine Nr. 850 mit 20 % Rabatt
 - " Häckselmaschine C.M.H. " 280
 - " Grünfütter und Häckselmaschine " 100
 - " Häckselmaschine F.P.II " 150 netto
 - " Maisentkörnungsmaschine " " " 16 netto
 - " " " " " " " 165 m. 20 % Rabatt
 - " Rübenschneider L.Z.R. " 68 netto
 - " Kartoffelquetschen ohne Bod " 25 m. 20 % Rabatt
 - " mit Bod " 45
 - " Kartoffelfortiermaschinen " 165
 - eine Agricola-Saemaschine " 100 netto
 - " Schrotmühle Eta 10 " 45 netto
 - " Getreidereinigungsmaschine " 175 m. 20 % Rabatt
 - " Saemaschine " 500
 - " Doppelradhaden " 56
- durch die Firma Paul Stenzel in Wanien i. Schl. Kreis Ohlau

mehrere Getreide- und Grasmäher, einige Nachrechen, 4 Dreschmaschinen, 2 Drillmaschinen, 12 Satz Eggen und verschiedene andere Maschinen.

- Die Majoratsverwaltung Dombrowka a. D. Kreis Oppeln

hat einen gebrauchten A.-v.-Motorpflug von der Firma Wenzel & Nagel aus Breslau bezogen zum Verkauf.

- Die Graf Saarma'sche Gutswirtschaft in Sternjendorf Kreis Namslau

beabsichtigt, ihren 40 PS starken Motorpflug zu verkaufen, der sich auch zum Ziehen von jeder Last eignet und vollständig in Ordnung ist.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, Vorstehendes zur Kenntnis der Landwirte zu bringen.

Groß Strehlitz, den 13. Juli 1918.

Am 13. Juli 1918 ist eine Bekanntmachung (Rt. W. IV. 1200 7. 18. R. R. A.), betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise für Papierungarnabfälle erschienen. Durch diese Bekanntmachung werden sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Papierungarnabfälle, welche bei der Herstellung oder Verarbeitung von Papierungarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Jafestoffen hergestellt ist, beschlagnahmt. Die beschlagnahmten Gegenstände dürfen nur noch an die Kriegs-Habern-Altiengesellschaft in Berlin oder an die von dieser Gesellschaft bezeichneten Stellen veräußert und geliefert werden. Ebenso ist eine Verarbeitung der Gegenstände nur noch durch die Kriegs-Habern-Altiengesellschaft und in deren Auftrag gestattet.

Die Bekanntmachung setzt auch Höchstpreise für die beschlagnahmten Papierungarnabfälle fest und ordnet eine Lagerbuchführung über sie an.

Gleichzeitig ist eine Nachtragsbekanntmachung (Rt. W. M. 100/7. 18. R. R. A.) zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Rt. W. M. 312/10. 16. R. R. A. betreffend Bestandserhebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff usw. erschienen, durch welche eine Meldepflicht für die Papierungarnabfälle, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen, angeordnet wird. Die erste Meldung ist über die am 1. August 1918 vorhandenen Vorräte bis zum 5. August zu erstatten.

Der Wortlaut der beiden Bekanntmachungen ist bei den Landratsämtern, Bürgermeistern und Polizeibehörden einzusehen.

Ich beauftrage die Ortsbehörden Vorstehendes zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und die besonders zugegangenen Bekanntmachungen durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 11. Juli 1918.

Versorgung der Landwirtschaft mit Seilerwaren aus Papiergarn.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung hat zur Versorgung der Seiler mit Papiergarnen zur Herstellung landwirtschaftlicher Seilerwaren Vertrauensleute bestellt. Für den Regierungsbezirk Oppeln kommt als Vertrauensmann das Submissionsamt der Handwerkskammer zu Oppeln, F. A. Grieger, Syndikus, Oppeln in Frage.

Die Vertrauensleute fordern die benötigten Garnmengen bei der Verteilungsstelle für Papierbindfaden an und sind verpflichtet, hieraus auf Anforderung eines jeden Seilermeisters ihres Bezirkes die von diesem benötigten Garnmengen abzugeben. Die Abgabe erfolgt auf Grund einer über die benötigte Menge lautenden Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde des in Frage kommenden Seilers. Diese Scheine sind von den Vertrauensleuten zu sammeln und monatlich dem zuständigen Kriegswirtschaftsamt zur Prüfung vorzulegen. Auf Grund dieser so geprüften Scheine werden dem Vertrauensmann auf Antrag monatlich weitere von ihm benötigte Garnmengen zugewiesen. Der Vertrauensmann ist berechtigt, diese Garne mit einem Aufschlag von höchstens 30 %, welche zur Deckung seiner Unkosten dienen, weiter zu verkaufen. Falls der in Frage kommende Seiler nicht in der Lage ist, die Stride unmittelbar herzustellen, ist der Vertrauensmann berechtigt, fernerseits die benötigten Seilerwaren aus dem ihm überwiehenen Garnen herzustellen. Er darf hierauf einen Lohn von 50—60 Pf. für das kg in Rechnung legen. Der Seiler, welcher solche fertig hergestellten Stride bezieht, darf dieselben mit einem Augenaufschlag von 25 % auf den Fakturreis weiterverkaufen. Der Gesamtpreis der vom Seiler an den Verbraucher zu verkaufenden Leinen und Stride darf dem Gewicht nach einen Kilogramm-Preis 5.—Mk. für 1 kg nicht überschreiten.

Ich beauftrage die Ortsbehörden Vorstehendes zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Groß Strehlitz, den 12. Juli 1918.

Abgabe getragener Männeroberkleidung.

Allen abgabefähigen Personen, welche bis zum 25. d. Mts. nicht wenigstens einen getragenen Männeranzug abgeliefert haben, geht nach diesem Tage ein Fragebogen zur Bestandsverifizierung zu. Ich fordere nochmals zur Abgabe der Männeranzüge an die Altbekleidungsstelle beim Magistrat in Groß Strehlitz bis spätestens zum 25. d. Mts. auf, damit bis zu diesem Tage die abzuliefernde Zahl von 7 0 Anzügen erreicht wird.

Groß Strehlitz, den 17. Juli 1918.

Sammlung von Brenneffeln.

Das Verbot der Verfütterung von Messeltengeln wird nicht genügend beachtet. Es wird erneut auf die Strafbarkeit aufmerksam gemacht. Die Messeln werden vielfach mit dem Gras abgemäht. Sofern das nicht zu umgehen ist, werden die Besitzer ersucht, entweder die Messeln selbst anzufuchen, wo sie in Horsten gefunden haben, und bei den Vertrauensleuten oder Sammelstellen

abzugeben, (Merk 28 pro Doppelzentner) oder das Auslesen durch Schullinder zu gestatten.

Auf jeden Fall müssen die Messeltengel (mindestens 60 cm Höhe) der Futtergewinnung erhalten bleiben.

Wenn irgend möglich, die Messeln jetzt noch stehen lassen und gleichzeitig mit Stengeln und Blättern den reifen Samen durch Abstreifen ernten!

Die Sammeltätigkeit soll auch in den Sommerferien stattfinden.

Groß Strehlitz, den 15. Juli 1918.

Sommerferien.

Die Sommerferien sind im hiesigen Kreise im Einvernehmen mit dem Herrn Kreis Schulinspektor wie folgt festgesetzt worden.

a. Kreis schulinspektionsbezirk I.

- a. Schulen Adamowitz, Centawa, Sucho Daniek, Tsch. Elguth, Grodzisko, Himmelwitz, Kalinow, Kalinowitz, Kellich, Kroschnitz, Laski, Liebenhain, Micheline, Motrolohna, Oschiel, Ottnitz, Petersgrätz, Rosmierfa, Rosmierz, Rosniontan, Sandowitz, Schimichow D. und Col., St. Stanisf, St. Stanisf, Stephanshain, Stendoborf, Suchau, Sucholona, Wermuntowitz, Wierchlesche

Schulschluss 13. Juli, Schulbeginn 8. August.

- b. Schulen Wlottsitz, Bortitz, Borowian, Colonowelska f. und ev., Gonschdorowitz, Radus, Groß Plüschwitz, Schenkwitz

Schulschluss 20. Juli, Schulbeginn 15. August.

- c. Schule Groß Strehlitz lath. ev. und jüd., Höhere Mädchenschule.

Schulschluss 19. Juli, Schulbeginn 22. August.

- d. Schule Zawadzki lath. und ev., Höhere Anabensschule

Schulschluss 19. Juli, Schulbeginn 15. August.

b. Kreis schulinspektionsbezirk II.

- a. Schulen Chorulla, Bogolin lath. und ev., Boradze, Jeschona, Krempa, Malknie, Menke, Oberwitz, Ottnitz, Rosnowitz, Roswadze, Salsrau, Scheditz, Groß Stein, Klein Stein, Zyrowa

Schulschluss 13. Juli, Schulbeginn 8. August.

- b. Schulen Deschowitz, Dolna, Jarischau, Kaltwasser, Klarubitz, Lechnitz, Nzienzowisch, Niesdrowitz, Oschowa, Poremba, Scharnowitz, Schironowitz, Alt Iljest, Niesi, Salelesche

Schulschluss 20. Juli, Schulbeginn 15. August.

- c. Schulen Adalaticz, Wjshofa, Mutichau

Schulschluss 24. Juli, Schulbeginn 20. August

- d. Schule St. Annaberg Schulschluss 12. August, Schulbeginn 17. September.

Groß Strehlitz, den 17. Juli 1918.

Betrifft: Gemüse und Obst.

Auf Veranlassung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung ist von der Provinzialpreisprüfungsstelle bestimmt worden, daß jeder, der Gemüse und Obst im Kleinhandel feilhält, verpflichtet ist, an seinem Verkaufsstande einen von außen leserlichen Anschlag einfacher Art anzubringen, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im einzelnen und ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersichtlich ist.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und durch häufige Kontrolle und dergl. diese Maßnahmen energisch durchzuführen.

Groß Strehlitz, den 15. Juli 1918.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 29 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 19. Juli 1918.

Verteilung von Kriegsschuhwerk für landwirtschaftliche Lohn-Hilfsarbeiter und Lohn-Hilfsarbeiterinnen.

Durch den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels in Berlin sind dem hiesigen Kreis

100 Paar Kriegsschuhwerk

für landwirtschaftliche Lohn-Hilfsarbeiter und Lohn-Hilfsarbeiterinnen überwiesen worden.

Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß den Verbrauchern der Schuhe Bezugskarten von meinem Amte ausgestellt werden, gegen deren Vorzeigung der Kleinhändler, dessen Namen auf der Bezugskarte vermerkt ist, die Schuhe aushändigt. Der Preis beträgt für 1 Paar 20,45 Mark.

Ich beauftrage daher die Ortsbehörden, den Bedarf sofort festzustellen und unter namentlicher Angabe der einzelnen Verbraucher binnen 14 Tagen hierher einzureichen.

Groß Strehliß, den 15. Juli 1918.

Betrifft: Einföndung der Kaffeeersatzmarken Nro. 4.

Nach Mitteilung der Provinzial-Zuckerstelle müssen die von den Kaufleuten gesammelten Kaffeeersatzmarken, d. h. der Besiellaabschnitt, wie vorgeschrieben gebündelt, bis zum 20. Juli 1918 an die Provinzialzuckerstelle eingefandt werden.

Es ist dieses die voraussichtlich letzte Verteilung für die Sommermonate und haben wir eine neue Zuweisung erst im Oktober zu erwarten. Der Verkaufstermin des auf die Marken Nro. 4 zugewiesenen Kaffeeersatzes wird noch bekannt gegeben.

Groß Strehliß, den 10. Juli 1918.

Ablieferung von Alteisen.

In Ergänzung meiner Kreisblattverfügung vom 29. 6. 18 Stück 27 bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß das Alteisen an den Einkäufer Johann Glos in Groß Strehliß, Kraukauerstraße 35 abzuliefern ist.

Groß Strehliß, den 16. Juli 1918.

Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer sind für das laufende Jahr wiederum Mittel zur Gewährung von Beihilfen für fertigestellte Musterdingerglätten verfügbar. Die Erbauer solcher Dingerglätten, können sich nach Fertigstellung an den stellvertretenden Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Kreiskommission königlichen Otonomierat Pieler in Himmelwitz wenden.

Groß Strehliß, den 16. Juli 1918.

Betrifft: Butterablieferung.

Bei der Verordnung vom 22. Dezember 1916 — Kreisblatt Seite 484 — tritt mit dem heutigen Tage folgende Änderung in Kraft:

Es liefert ab: **Gemeinde Jeshona an Gastwirtsrau Mathea in Jeshona.**

Groß Strehliß, den 10. Juli 1918.

Bestätigt der Förster Rudolf Canzler in Sandowiß zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Sandowiß für die Dauer der Abwesenheit des Gutsvorsteherstellvertreters Forstverwaltungssekretärs Blumenstein in Eichhorst.

Groß Strehliß, den 8. Juli 1918.

Bestätigt der Forstsekretär Paul Marsch in Eichhorst zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Laßitz für die Dauer der Abwesenheit des Gutsvorsteherstellvertreters, Forstverwaltungssekretärs Blumenstein in Eichhorst.

Groß Strehliß, den 7. Juli 1918.

Der Königliche Landrat Grospiesch.

Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände!

Nach der am 5. Mai 1918 in Kraft getretenen Bundesratsverordnung vom 2. Mai 1918 — R.G.B. 1918 No. 62 — ist bei Lieferung folgender Gegenstände im Kleinhandel eine Rücklage zu bilden:

1. Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, einschließlich synthetischer Edelsteine, sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen, einschließlich der mit Edelmetallen doublierten Gegenstände. Bei Gegenständen, die aus den im Satz 1 genannten Stoffen und anderen Stoffen zusammengesetzt sind, ist der wertvollere Bestandteil für die Verpflichtung zur Rücklage maßgebend.

Die Verpflichtung zur Rücklage tritt nicht ein bei der Lieferung von Taschenuhren mit silbernen Gehäusen und versilberten und mit Silber plattierten Gegenständen; ferner nicht von Edelmetallen sowie Gegenständen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen und von gefaßten Steinen, sofern die Edelmetalle und diese Gegenstände zu technischen Zwecken bestimmt sind;

2. Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung dreihundert Mark überschreitet.

Die Verpflichtung zur Rücklage tritt nicht ein bei der Lieferung von Originalwerken der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender oder innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbenen Künstler, die unmittelbar von dem Künstler oder nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen oder seinen Eltern oder durch Verlaufs- oder Ausstellungsverbände von Künstlern vertrieben werden. Die Frist von fünf Jahren wird vom Abschluß des Umsatzgeschäftes über das Werk ab gerechnet;

3. Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei oder von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen.

Als Lieferung im Sinne des Abs. 1 gilt auch die Entnahme der Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zu Zwecken, die außerhalb der geschäftlichen Tätigkeit des Unternehmers liegen, und die Lieferung auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Auftraggeber eine selbständige geschäftliche Tätigkeit nicht ausübt, es sei denn, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung ode,

unter Miterben zum Zwecke der Teilung eines Nachlasses statthat.

Bei der Feststellung, ob das Entgelt für die Lieferung den in Nr. 2 angegebenen Betrag überschreitet, ist von dem Entgelt für die Lieferung jedes einzelnen Gegenstandes auszugehen, es sei denn, daß mehrere auf einmal entnommene Gegenstände nach dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, nach der Verfahransichtung oder nach der Bestimmung des Veräußerers nur zu einem Gesamtpreis gemeinsam lieferbar sind; im Falle der Entnahme aus dem eigenen Betrieb ist das Entgelt maßgebend, das für Gegenstände der gleichen Art am Orte und zur Zeit der Entnahme aus dem eigenen Betriebe von Personen, welche die Gegenstände nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung erwerben, gezahlt zu werden pflegt (Kleinhandelspreis).

Als Lieferungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Lieferungen aus Verträgen über die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen anzusehen, wenn der Unternehmer das Werk aus Stoffen, die er zu beschaffen hat, herstellt und es sich bei diesen Stoffen nicht nur um Zutaten oder Neben Sachen handelt.

Die Verpflichtung zur Rücklage liegt demjenigen ob, der Lieferungen der im § 1 bezeichneten Art ausführt. Bei Personenvereinigungen haften die Vorstände oder Geschäftsführer für die Erfüllung der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

Bei Lieferungen auf Grund von Versteigerungen liegen die nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen den Versteigern ob; diese sind berechtigt, einen der Rücklage entsprechenden Betrag vom Versteigerungserlöse zurückzubehalten.

Die Rücklage beträgt bei den unter § 1 Nr. 1 genannten Gegenständen zwanzig und bei den unter Nr. 2 und 3 genannten zehn vom Hundert der Entgelte, die für Lieferungen der im § 1 genannten Art vereinbart werden. Bei der Entnahme aus dem eigenen Betriebe (§ 1 Abs. 2) gilt als Entgelt der Betrag der Herstellungskosten.

Alle Steuerpflichtigen des Kreises mit Ausnahme der Städte Groß Strehly und West werden hiermit aufgefordert über die vom 5. Mai d. Js. ab ausgeführten Lieferungen ein Buch zu führen, in das bei jeder Lieferung der Tag der Lieferung, der Gegenstand nach der handelsüblichen Bezeichnung (z. B. ein goldenes Armband), der Betrag des Entgelts, der Tag der Zahlung und der zurückgelegte Betrag einzutragen sind. Fallen Lieferung und Zahlung auseinander, so wird am Tage der Lieferung die Eintragung vorzunehmen und wegen des Tags der Zahlung und des zurückgelegten Betrages später zu ergänzen sein. Eine Bemerkungsspalte wird zweckmäßig sein, um z. B. Umtausch, Rückgängigmachung des Geschäfts kenntlich zu machen.

Die erfolgte Anlegung dieses Buches ist bis zum 15. August d. Js. dem Kreisaußschuß als Warenumsatz-Steuerstelle anzuzeigen.

Den Beauftragten dieser Steuerstelle ist dieses Buch jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Über jede Veränderung oder Einstellung des Unternehmens muß die Warenumsatzsteuerstelle sofort Mitteilung erhalten. Die Steuerstelle kann ferner eine Einzahlung der Rücklage bei der Kreisammnkasse verlangen, namentlich, wenn das Unternehmen eingestellt

wird, oder Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Rücklage ihrem Zweck entzogen wird. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen, welche die Erhebung einer Umsatzsteuer gefährden, werden mit Geldstrafen bis zu 30 000 Mark bestraft. Es macht sich der Lieferer auch dann strafbar, wenn er die Rücklage nachträglich ihrem Zweck entzieht, sie z. B. zu Zahlungen an Dritte oder für den eigenen Bedarf verwendet.

Groß Strehly, den 13. Juli 1918.

Der Kreisaußschuß.
Warenumsatzsteuer-Stelle
Groszpetsch.

Kastanienverkauf.

Die Nutzung der Kastanien an den Chausseen bei Poppitz, in Lichina und bei Warmmuntowitz soll verpachtet werden unter der Bedingung, daß die Frucht an den Unteraufkäufer der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte hier selbst verkauft wird. Angebote nimmt der Kreisbaumeister Kugler hier selbst bis zum 1. August entgegen.

Groß Strehly, den 16. Juli 1918.

Der Kreisaußschuß. Groszpetsch.

Die Hebamme Frau Anna Troß aus Hindenburg ist als Bezirkshebamme für den die Ortsteile Kaltwasser, Klutzhau und Alt Hest umfassenden Hebammenbezirk No. 13 mit dem Wohnsitz in Kaltwasser vom 1. August d. Js. ob angestellt worden.

Groß Strehly, den 10. Juli 1918. Der Kreisaußschuß.

Nachdem mich der Herr Landrat mit der einstweiligen Vertretung des Amtsbezirks Frei-Bogete Leschnitz beauftragt hat, habe ich diese Amtsgeschäfte übernommen und werde bis auf Weiteres Amtslunden jeden Mittwoch Vormittag im Gemeindefaule Aftenjowiesch abhalten. Die laufenden Geschäftssachen werde ich hier erledigen und eruche, Briefe, Eingaben pp. nach Jzrowa zu richten.

Jzrowa, den 10. Juli 1918.

Koszył Amtsvorsteher.

Anzeigen.

Am Montag den 22. d. Mts. nachm. 3 Uhr findet in hiesiger Untertanzlei die Verpachtung des Winterobstes der Herrschaft Wyssola meistbietend statt. Verpachtungsbedingungen werden am Tage selbst bekannt gegeben.

Die Güterverwaltung.

Größere Dachdeckerarbeit

sofort zu vergeben, eventuell können sich mehrere Dachdeckergehilfen sofort melden.

G. Darmochwal, Baugeschäft, Peiskretscham.

Ofen-Kacheln, Gefimse aller Art stets am Lager.

Übernahme von Ofenarbeiten.

Bonk's Kachelofenfabrik am Bahnhof.